

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

I B 3 - 3205

9(0)13 3266

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

Vom 17. Juni 2024

Auf Grund des 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S.109), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

In § 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 480) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Entscheidungen über Freiheitsentziehungen“ die Wörter „und Durchsuchungen,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz, BGBl. 2024 I Nr. 54 vom 26. Februar 2024) wird ab dem 1. August 2024 die Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen nach § 58 Absatz 8 AufenthG grundsätzlich den ordentlichen Gerichten zugewiesen (§ 58 Absatz 9a AufenthG). Die Länder können abweichend auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit festlegen. Es soll für Berlin bei der neuen Regelzuständigkeit der ordentlichen Gerichte verbleiben.

Um auch weiterhin eine zentrale Bearbeitung der Verfahren betreffend Durchsuchungen nach dem AufenthG sicher zu stellen, soll die Zuständigkeit bei dem Amtsgericht Tiergarten konzentriert werden. Das Amtsgericht Tiergarten ist nach § 2 Absatz 1 ZuwV bereits landesweit für die Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig. Mit asyl- und ausländerrechtlichen Vorfragen ist das Amtsgericht Tiergarten danach auch bereits jetzt im Rahmen dieser Entscheidungen befasst. Auch die Entscheidungen über Durchsuchungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen sollen bei dem Amtsgericht Tiergarten konzentriert werden, um eine landesweit einheitliche Bearbeitung sicher zu stellen. Dies ist für die sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig

Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 GVG. Die Subdelegation an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ergibt sich aus § 3 Absatz 3 JustG Bln.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1

§ 2 der Zuweisungsverordnung wird dahin ergänzt, dass künftig auch Durchsuchungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Tiergarten zugewiesen werden.

3. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie tritt zeitgleich mit den die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte betreffenden Regelungen des Rückführungsverbesserungsgesetzes (Artikel 11 Absatz 2) zum 1. August 2024 in Kraft.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin sowie
§ 13a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 Absatz 3 des
Justizgesetzes Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 17. Juni 2024

Dr. Felor Badenberg
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Zuweisungsverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Entscheidungen über Maßnahmen nach Bundeskriminalamtgesetz, Bundespolizeigesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts über Gewahrsam, Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen nach dem Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), in der jeweils geltenden Fassung und dem Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Entscheidungen über Freiheitsentziehungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Tiergarten zugewiesen.	§ 2 Entscheidungen über Maßnahmen nach Bundeskriminalamtgesetz, Bundespolizeigesetz und ausländerrechtlichen Bestimmungen Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts über Gewahrsam, Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen nach dem Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), in der jeweils geltenden Fassung und dem Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Entscheidungen über Freiheitsentziehungen und Durchsuchungen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Tiergarten zugewiesen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. § 13a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes:

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

2. § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin:

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.